

Bern, 31. März 2014



Bundesamt für Justiz
z.H. Emanuela Gramegna
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassung zur Publikation von Erwachsenenschutzmassnahmen

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Die altrechtliche Bestimmung über die Veröffentlichung vormundschaftlicher Massnahmen war einer der am intensivsten diskutierten Fragen anlässlich der Erarbeitung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Es besteht kein begründeter Anlass, diese Frage nur ein Jahr nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen erneut aufzugreifen.

Der Begleitbericht geht vom geltenden Artikel 451 Abs. 2 ZGB aus, wonach im konkreten Einzelfall unter Glaubhaftmachung eines Interesses bei der zuständigen KESB Auskunft über das Vorliegen einer Massnahme verlangt werden kann. Dies sei mit administrativem Aufwand, Zeitverlust und allenfalls auch Gebühren zu Lasten der anfragenden Person verbunden, was dazu führe, dass in der Praxis in der Regel auf eine solche Anfrage verzichtet werde. Damit sei die Gefahr, dass ungültige Verträge abgeschlossen werden, seit dem Inkrafttreten des neuen Rechts gestiegen.

Die KESB folgen bei Auskünften nach Art. 451 Abs. 2 ZGB einer Empfehlung der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz vom Mai 2012. Entsprechend sind dem Begleitbericht der nationalrätlichen Rechtskommission folgende Tatsachen entgegenzuhalten:

- Die KESB geben die Auskünfte nach Art. 451 Abs. 2 ZGB in der Regel umgehend, jedenfalls nicht später als nach zwei Arbeitstagen.
- Ein qualifizierter Nachweis des Interesses wird nur in seltenen Ausnahmefällen verlangt.
- Gebühren werden keine erhoben.
- Es ist nicht belegt, dass die Zahl ungültiger Verträge seit dem 1. Januar 2013 gestiegen ist.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch für den Bezug des Betreibungsregisterauszugs ein Interesse glaubhaft zu machen ist und Betreibungsregisterauszüge gebührenpflichtig sind (Art. 12a GebV SchKG).

1

Effektiver gesetzgeberischer Handlungsbedarf ist somit nicht ausgewiesen. Im Gegenteil muss davon ausgegangen werden, dass sich bei der Lösung des Auskunftswesen über das Betreibungsamt das Problem falscher Hinweise in Privatdateien mit grossen Nachteilen für die Betroffenen wieder verschärfen wird.

Die SP Schweiz würde es deshalb begrüßen, wenn dass das Projekt nicht weiterverfolgt würde.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Carsten Schmidt
Politischer Fachsekretär